

# Landkreis Vorpommern-Rügen

## 3. Wahlperiode

### Antrag

Einreicher:  
**Kreistagsfraktionen der BVR/FW BfS-FDP**

Vorlagen Nr.:  
**A/3/0048**

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungstermin
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	12.10.2020

**Antrag der Kreistagsfraktionen BVR/FW und BfS-FDP: "Schaffung von Rechtssicherheit für Kommunen mit Badestellen in Vorpommern-Rügen"**

#### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

Der Landrat wird beauftragt, dass er sich im Interesse der Kommunen von Vorpommern-Rügen mit Badestellen bei der Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern für die Schaffung von Rechtssicherheit in Bezug auf Haftungsfragen am Beispiel des Badesicherheitsgesetzes von Schleswig-Holstein einsetzt.

#### Begründung:

Im Landkreis Vorpommern-Rügen gibt es zahlreiche Kommunen mit Badestellen. Nach dem Landeswassergesetz Mecklenburg-Vorpommern darf jedermann oberirdische Gewässer zum Baden benutzen (Gemeingebrauch).

Der Bundesgerichtshof stellte in seinem Urteil III ZR 60/16 die Verantwortung der Kommunen mit Badestellen heraus, wonach die Bürgermeister für die Sicherheit ihrer Bürgerinnen und Bürger die Verantwortung tragen. Der Kommunale Schadensausgleich (KSA) legte das Urteil des BGH dergestalt aus, dass, sofern Anlagen wie Badestege an der Badestelle vorhanden sind, der Badebetrieb durch eine Badeaufsicht zu überwachen ist. Wer eine Gefahrenquelle schafft, hat eine Verkehrssicherungspflicht. Im Umkehrschluss bedeutet das, können die Kommunen keine Aufsicht stellen, bleibt einzig der Verzicht bzw. die Entfernung einer solchen Anlage oder die Badestelle zu sperren bzw. Schwimmverbottsschilder aufzustellen. Im Ergebnis dessen kam es deutschlandweit zu zahlreichen Schließungen von Badestellen, da Bürgermeister Angst hatten, im Fall des Falles in Haftung genommen zu werden. Die Haftung trifft neben den Bürgermeistern auch die Verwaltungsmitarbeiter und die ehrenamtlichen Kommunalpolitiker, die nicht auf die nötige Beaufsichtigung pochen.

In dieser Situation hat Schleswig-Holstein nun als erstes Bundesland kurz vor der Sommerpause des Landtages hierauf mit einem Badesicherheitsgesetz reagiert, das mehr Rechtssicherheit bei der Ausweisung und den Betrieb von Badestellen bringen soll. Geregelt wird darin für die öffentlichen Badestellen in Schleswig-Holstein unter anderem, wann öffentliche Badestellen einer Beaufsichtigung unterliegen, in welchem Umfang die Badeaufsicht zu gewährleisten ist und wie Beschilderungen aussehen müssen, damit sie rechtssicher sind. Bei den ausgewiesenen Badestellen sollen sich die konkreten Sicherungs- und Rettungsmaßnahmen nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten wie Größe, Frequentierung, Ausstattung und Gefahrenquellen unter Berücksichtigung der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflichten richten. Soweit hingegen Badestellen nicht eingerichtet oder betrieben sind oder auf andere Weise für ein natürliches Gewässer der Badeverkehr eröffnet wurde, erfolgt die Benutzung, insbesondere zum Schwimmen und Baden auf eigene Gefahr.

gez. Mathias Löttge  
Fraktionsvorsitzender  
Kreistagsfraktion BVR/FW

gez. Gerd Scharmberg  
Fraktionsvorsitzender  
Kreistagsfraktion BfS-FDP